

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Leistungsverträge in der Kinder- und Jugendarbeit in Thüringer Kommunen

Die **Kleine Anfrage 1445** vom 18. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe hat die Aufgabe der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen. Auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in Verbindung mit dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) werden auf örtlicher Ebene Jugendförderpläne erstellt und umgesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Kommunen verfügen über mehrjährige Kinder- und Jugendförderpläne (bitte aufschlüsseln nach Kommune und Laufzeit)?
2. In welchen Thüringer Kommunen, welche über mehrjährige Kinder- und Jugendförderpläne verfügen, sind diese auch mit finanzieller Sicherung für die geförderten Träger verbunden und auf welcher Grundlage (bitte aufschlüsseln nach Kommunen und Grundlage)?
3. In welchen Thüringer Kommunen werden auf der Grundlage der Kinder- und Jugendförderpläne Leistungsverträge mit den öffentlichen und freien Trägern geschlossen (bitte aufschlüsseln nach Kommune, Zeitpunkt der Einführung der Leistungsverträge sowie Dauer der Leistungsverträge)?
4. Gibt es Kommunen in Thüringen, welche Leistungsverträge nur mit bestimmten geförderten Trägern schließen (bitte einzeln auflisten nach Kommune und Trägern)?
5. Existieren in Thüringer Kommunen Leistungsverträge auf der Basis von Angebotsstunden (bitte aufschlüsseln nach Kommunen)?
6. In welchen Thüringer Kommunen, welche mehrjährige Leistungsverträge abschließen, werden diese evaluiert?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung von Leistungsverträgen und welche Grundlagen sollten hierbei nach Auffassung der Landesregierung berücksichtigt werden?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die notwendigen Daten lagen bei der Landesregierung in der erfragten Form nicht vor. Sie mussten zunächst von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf freiwilliger Basis zusammengestellt und zugearbeitet werden.

Zu 1.:

Nachfolgende Kommunen verfügen über einen mehrjährigen Jugendförderplan:

Zweijährig: Landkreis Eichsfeld; Landkreis Greiz; Wartburgkreis;

Dreijährig: Landkreis Schmalkalden-Meiningen; Unstrut-Hainich-Kreis; kreisfreie Stadt Jena; kreisfreie Stadt Weimar

Vierjährig: Ilm-Kreis; Saale-Holzland-Kreis; Landkreis Sonneberg; Saale-Orla-Kreis; kreisfreie Stadt Erfurt; kreisfreie Stadt Gera;

Fünfjährig: Landkreis Hildburghausen; Kyffhäuserkreis; kreisfreie Stadt Suhl.

Im Landkreis Gotha erfolgt eine ständige Fortschreibung und im Landkreis Nordhausen legt der Jugendhilfeausschuss die Laufzeit bei der jeweiligen Fortschreibung fest.

Zu 2.:

In der kreisfreien Stadt Gera erfolgt eine finanzielle Sicherung der Träger auf der Grundlage von Vereinbarungen, im Landkreis Greiz durch den kommunalen Doppelhaushalt, im Ilm-Kreis auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses (aber nur als Selbstbindung, da grundsätzlich dem Beschlussrecht zur jährlichen Haushaltssatzung nicht vorgegriffen werden kann, Selbstbindung war aber im Ilm-Kreis in den letzten zehn bis zwölf Jahren ausreichend), im Kyffhäuserkreis im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, im Saale-Orla-Kreis und in den kreisfreien Städten Suhl und Weimar erfolgt eine Beschlussfassung im Kreistag bzw. Stadtrat. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen verweist auf die §§ 11, 12, 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 16 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (Thür-KJHAG); § 74 SGB VIII. Im Wartburgkreis erfolgt die Förderung auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und in der kreisfreien Stadt Jena auf der Grundlage von 80 Prozent der Fördersumme (sog. Sockelbetrag).

Zu 3.:

In nachfolgenden Kommunen werden Leistungsverträge abgeschlossen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zeitpunkt der Einführung	Dauer der Leistungsverträge
Eichsfeld	2000	einjährig, verlängert sich ohne Kündigung um ein weiteres Jahr
Eisenach	1997	mehrjährig mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende
Erfurt	2008	mehrjährig bis Ende 2011
Gera	2009	mehrjährig bis 2012
Gotha	1999	unterschiedlich
Greiz	2008	zweijährig
Ilm-Kreis	1996	2009 bis 2012
Kyffhäuserkreis	1997	unbefristet
Saale-Orla-Kreis	2005	Dauer des Jugendförderplanes
Schmalkalden-Meiningen	2011	in Vorbereitung, dreijährig ab 2012
Sonneberg	1997	vierjährig
Suhl	1992	unbefristet
Wartburgkreis	1997	unbefristet
Weimar	2005	dreijährig

Zu 4.:

In den Landkreisen Eichsfeld, Greiz, Saale-Orla-Kreis, im Kyffhäuserkreis und in den kreisfreien Städten Eisenach und Erfurt werden nicht mit allen Trägern Leistungsverträge abgeschlossen. Die Angaben zu den einzelnen Trägern liegen nicht vor.

Zu 5.:

In den Landkreisen Gotha, Schmalkalden-Meiningen sowie im Wartburgkreis und in der kreisfreien Stadt Gera werden Leistungsverträge auf der Basis von Angebotsstunden abgeschlossen.

Zu 6.:

Eine Evaluierung der Leistungsverträge erfolgt in den Landkreisen, Gotha, Greiz, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Saale-Orla-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg, Wartburgkreis und in den kreisfreien Städten Suhl, Eisenach, Weimar und Gera.

Zu 7.:

Die Einführung von Leistungsverträgen ist grundsätzlich möglich, zu beachten sind dabei die Grundlagen im Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 11, 12, 74 SGB VIII in Verbindung mit § 16 ThürKJHAG) sowie im kommunalen Haushaltsrecht.

Taubert
Ministerin